

Bauvorhaben Langnesestraße Heppenheim



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 01573 946 5385, www.BfL-odw.de

Juni 2025

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik.....	4
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	6
3.1 Biotope.....	6
3.2 Fauna.....	7
3.2.1 Avifauna	7
3.2.2 Fledermäuse	10
3.2.3 Reptilien	10
4. Wirkungen des Vorhabens	10
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen.....	11
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	11
Elster (<i>Pica pica</i>)	13
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
7. Zusammenfassung.....	18
Quellen und Literatur	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Flurkarte	3
Abbildung 2	Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna.....	7
Tabelle 2	Im Jahr 2025 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste	8
Tabelle 3	Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien	10
Tabelle 4	Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten.....	12
Tabelle 5	Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	17

Verzeichnis der Fotos

Foto 1	Feldgehölz und Brombeerflur im Westen des Untersuchungsgebietes	6
Foto 2	Stellplatzfläche im Osten.....	7

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

Im Bereich des Firmengeländes von Unilever in Heppenheim (Langnesestraße) ist der Bau einer weiteren Halle vorgesehen. Das zu betrachtende Baugrundstück liegt nördlich der vorhandenen Firmengebäude unter Einbeziehung eines Firmenstellplatzes im Osten und eines Gehölzes im Westen.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde Anfang Februar 2025 von der CBRE GmbH, Building Consultancy & Project Management Germany, vertreten durch Herrn Born, Große Gallusstraße 18 in 60312 Frankfurt mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

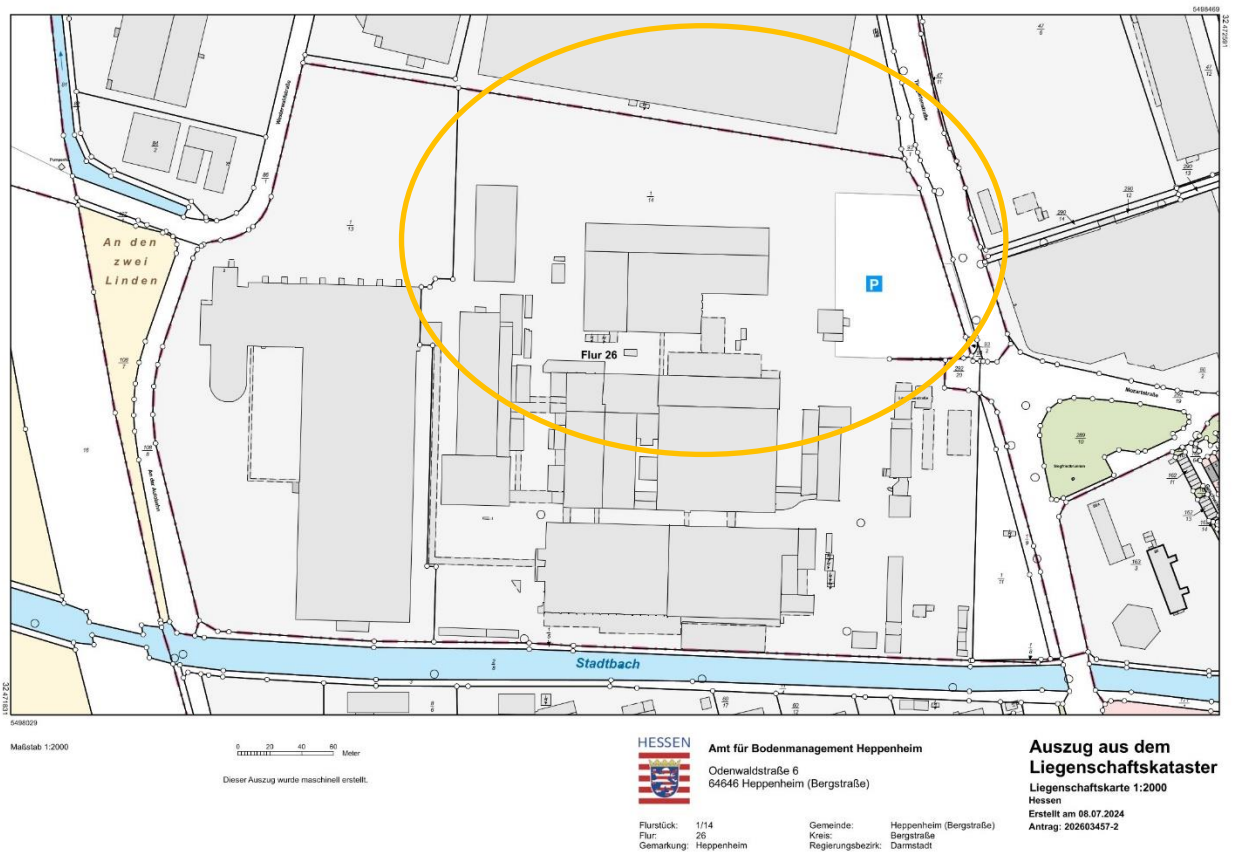


Abbildung 1 Flurkarte

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

3.1 Biotope

Der Eingriffsbereich umfasst eine größere Wiesenfläche sowie einen im Osten angrenzenden Firmenstellplatz sowie ein kleines Feldgehölz im Westen. Vorhandene Biotoptypen sind

- artenarme Mähwiese
- Pflaster- und Rasengittersteinpflaster
- jüngeres Feldgehölz aus Bäumen und Büschen zwischen der Mähwiesenfläche und einem LKW-Parkplatz (von der Westerwaldstraße aus erschlossen)
- Gebüsche, Brombeerfluren
- Solitäräume über Grasfluren ohne Baumhöhlen oder Fledermausquartiere auf der Stellplatzfläche.

Das Umfeld ist durch Firmengebäude geprägt.



Foto 1 Feldgehölz und Brombeerflur im Westen des Untersuchungsgebietes



Foto 2 Stellplatzfläche im Osten

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien und eine avifaunistische Kartierung.

3.2.1 Avifauna

Die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Sie wurden jeweils von zwei Fachkräften durchgeführt.

Datum	Uhrzeit	Witterung
10. April 2025	09.30 – 10.30	bedeckt, 10 °C
10. Mai 2025	08.00 – 08.30	sonnig, 5 °C
27. Mai 2025	07.30 – 08.00	bedeckt, 13 °C
02. Juni 2025	09.15 – 09.45	sonnig bis leicht bedeckt, 18 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna

Die Ergebnisse werden in Abbildung 2 dargestellt.

Das Gehölz im Westen des Untersuchungsbereichs ist Bruthabitat

von

- Elster
- Mönchsgrasmücke
- Nachtigall
- Rotkehlchen
- Zilpzalp.

Im Bereich des Stellplatzes brüten

- Amsel
- Blaumeise
- Haussperling
- Kohlmeise.

Mit Ausnahme der Elster, deren Erhaltungszustand in Hessen ungünstig/unzureichend ist, handelt es sich um verbreitete Brutvögel der Gärten und Parkanlagen.

Als Nahrungsgäste wurden Ringeltaube, Rabenkrähe und Bachstelze beobachtet.

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	günstig	BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	günstig	NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	günstig	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	günstig	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	günstig	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	günstig	BV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	günstig	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-	günstig	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	günstig	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	günstig	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	günstig	BV

Tabelle 2 Im Jahr 2025 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D: Ryslavy et al. 2020, RL Hessen: HLNUG 2023

BV	Brutvogel
NG	Nahrungsgast
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)
sg	streng geschützte Art
N	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

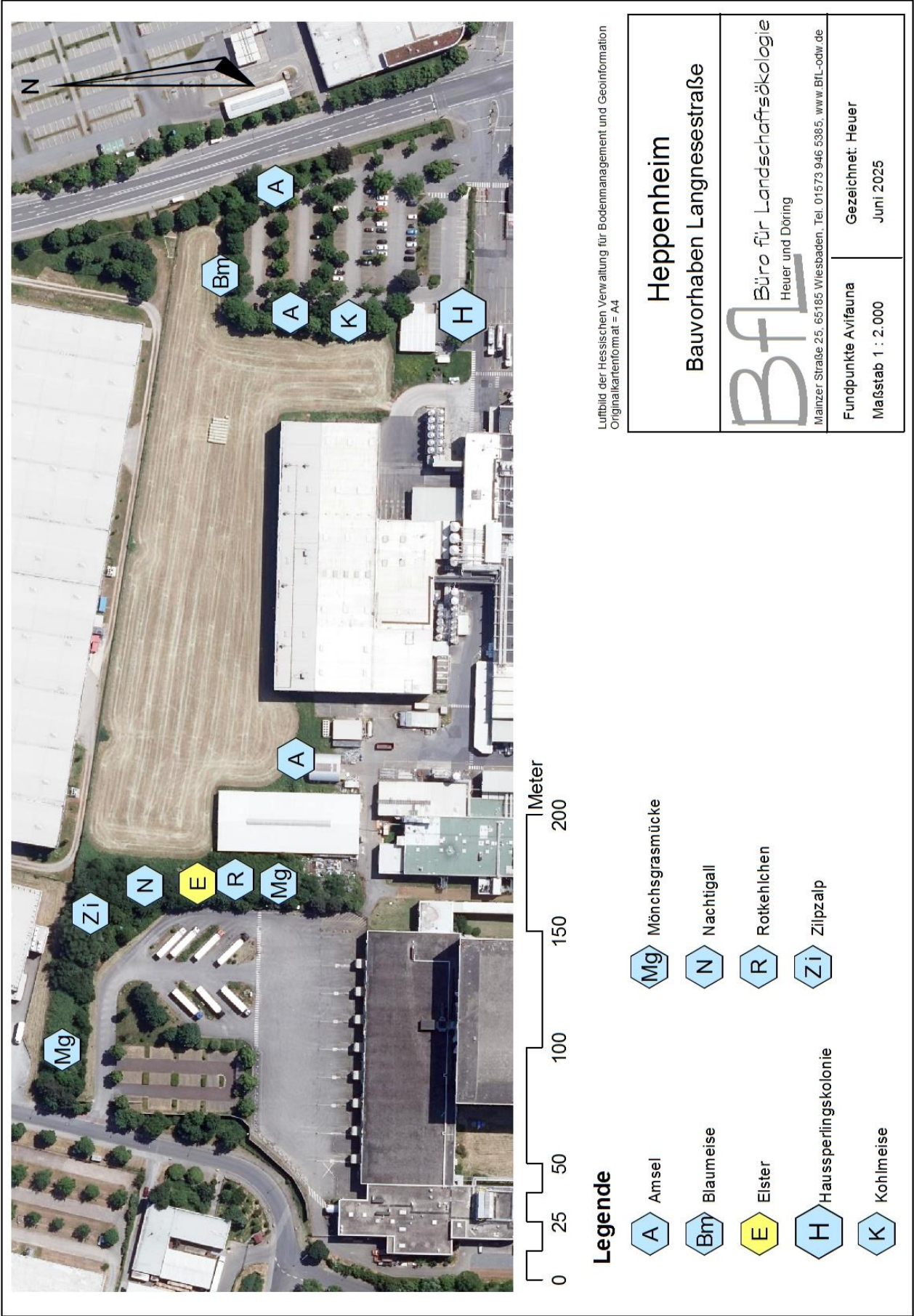


Abbildung 2 Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

3.2.2 Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsbereichs wurden keine Fledermausquartiere festgestellt.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Zum eventuellen Nachweis der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und/oder der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) erfolgten an den in Tabelle 3 genannten Tagen vier Begehungen. Die Begehungen wurden jeweils von zwei Fachkräften vorgenommen. Dabei erfolgte kein Nachweis.

Datum	Uhrzeit	Witterung
10. April 2025	09.30 – 10.30	bedeckt, 10 °C
10. Mai 2025	09.15 – 09.30	sonnig, 13,5 °C
27. Mai 2025	09.15 – 09.35	bedeckt, 15,5 °C
02. Juni 2025	09.15 – 09.45	sonnig bis leicht bedeckt, 18 °C

Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien

Die Zauneidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

4. Wirkungen des Vorhabens

Mit dem Bau von Firmengebäuden verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Habitaten von Gehölzbrütern
- Beseitigung von Habitaten von Höhlen- und Nischenbrütern (Meisen).

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2025 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumanprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Höhlen- und Nischenbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierarten wurden nicht nachgewiesen (Eidechsen) bzw. sind nur jagend zu erwarten (Fledermäuse).

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HML 2024) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Mit der Elster wurde eine Vogelart mit einem in Hessen ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand als Brutvogel festgestellt. Für diese Art erfolgt eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen (HML 2024).

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artname	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	I	b	NG	> 6.000					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	I	b	NG	> 6.000					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	b	NG	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen

Tabelle 4 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§ Schutzstatus nach § 7 BNatSchG

b besonders geschützte Art

sg streng geschützte Art

V Vorkommen

BV Brutvogel (fett markiert)

NG Nahrungsgast

S Status der Art in Hessen

I regelmäßiger Brutvogel

III Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

* HLNUG 2023

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Allgemeine Angaben zur Art

1. Von dem Vorhaben betroffene Art

Elster (*Pica pica*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art

☒ Europäische Vogelart

Elster **Deutschland:** - **Hessen:** -

Rote Liste D: Ryslavy et al. 2020 / Rote Liste HE: HLNUG 2023

RL-Status: 1 Vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet / V Vorwarnliste

3. Erhaltungszustand

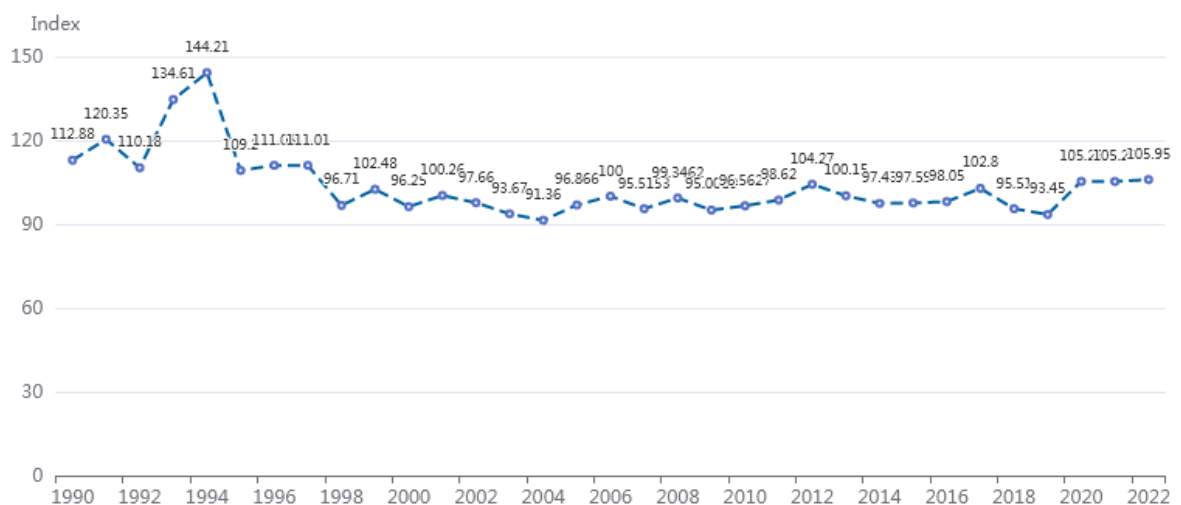
Bewertung nach Ampel-Schema

	EU	D (kont. Region)	Hessen
Elster	FV ↔	xx	U1 ↘

FV guter Zustand **U2** ungünstig / schlecht **U1** ungünstig / unzureichend xx es liegt keine Einschätzung vor

Bestandstrend: ↘ = sich verschlechternd / ↔ = stabil Quellen: BirdLife International 2020, HLNUG 2023

Brutbestand



Bestandsentwicklung (Brutzeit) in Deutschland für die Jahre 1990 – 2022 (DDA 2025)

Lange Zeit wurde die Elster aufgrund ihres Rufes als Unheilsbringer und Dieb im Volksglauben negativ betrachtet. In der nordischen Mythologie galt sie als Bote der Todesgöttin Hel. Traditionell wird die Elster in Europa bejagt, da sie Schäden an Nutztieren oder Populationen von Singvögeln und Niederwild verursachen soll. Die Art ist seit 1994 in Anhang II Teil A der VSRL aufgeführt und darf daher außerhalb ihrer Brut- und Aufzuchtzeiten bejagt werden. Allerdings dürfen damit ihre Bestände nicht gefährdet werden.

In Hessen unterliegt die Elster dem Jagdrecht. Die Jagdzeit auf Elstern wurde in der aktuellen Jagdverordnung (HJagdV 2022) auf den Zeitraum vom 1. August bis zum 15. Januar festgelegt. Laut Jagdstrecke 2023/24 wurden in Hessen 3.806 Elstern geschossen.

Aufgrund des Bestandsrückgangs in den letzten Jahren wurde der Erhaltungszustand der Art in der aktuellen Roten Liste (HLNUG 2023) als ungünstig-unzureichend (gelb) eingestuft.

Eine mögliche Ursache für die ansteigenden Bestandszahlen im Siedlungsraum ist die Bejagung der Art in der freien Feldflur. Im jagdbefriedeten Bereich des Siedlungsraums findet die Elster ungestörte Nistplätze und Nahrungsflächen in Gärten, auf Friedhöfen und in Grünanlagen. Zudem kann die Elster in Siedlungsnähe Fraßfeinden wie Habicht und Rabenkrähe besser ausweichen. Mittlerweile gehört die Art zu den am häufigsten beobachteten Gartenvögeln.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht beurteilt werden.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

Angaben zur Art im Wesentlichen zitiert aus: Bauer et al. 2005, Grüneberg et al. 2013, Südbeck et al. 2005

4.1 Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen

Die Elster siedelt bevorzugt in halboffener Landschaft mit Wiesen, Hecken und Gehölzen. Großräumig offene Flächen werden ebenso gemieden wie geschlossene Waldgebiete und Höhenlagen. Ursprünglich kamen Elstern vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Aufgrund von Veränderungen in der Landnutzung hat die Elster seit Mitte des 20. Jahrhunderts ihren Lebensraum ausgeweitet und lässt sich immer häufiger im Siedlungsraum beobachten. Als Kulturfolger brütet die Elster zunehmend in Siedlungen, in Gärten, auf Friedhöfen und in Parks und Grünanlagen. Mehr als die Hälfte des Bestandes in Europa brütet heute Schätzungen zufolge in und am Rand von bebauten Bereichen. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu.

Die Brutplätze befinden sich entweder in hohen Bäumen im oberen Drittel der Baumkrone oder in dornigen, höheren Sträuchern. Das Nest wird meist ab Februar/Anfang März von beiden Partnern mit Ästen und Zweigen gebaut und oft mit einem kuppelartigen Dach und einer seitlichen Einflugöffnung versehen.

Der Legebeginn schwankt beträchtlich, in Mitteleuropa liegt der durchschnittliche Legebeginn Anfang April (4 - 7 Eier); wird ein Gelege vernichtet, kommt es zu Nachgelegen. Ausschließlich das Weibchen brütet und das Männchen verteidigt das Nest und füttert das Weibchen. Die Jungen schlüpfen nach ca. drei Wochen, bis zu zwei Wochen werden sie gehudert und nach 3 bis 4 Wochen verlassen sie das Nest, sind aber immer noch sechs bis acht Wochen von den Altvögeln abhängig.

Nicht in Partnerschaft lebende Elstern („Nichtbrüter“) bilden im Sommer größere Trupps. Diese bestehen aus Vögeln, die zum Brüten noch zu jung sind, solchen, die noch keinen Brutpartner gefunden haben, und verpaarten Vögeln, die noch kein eigenes Territorium besetzen konnten. Fällt ein Brutpaar weg, wird dieses schnell durch geschlechtsreife Elstern aus einem Nichtbrütertrupp ersetzt.

Elstern haben ein breites Nahrungsspektrum. Sie fressen zur Brutzeit vor allem Insekten und deren Larven, Würmer und andere bodenbewohnende Wirbellose, kleine Wirbeltiere, Vogeleier/Nestlinge und Aas. Im Winterhalbjahr wird auch pflanzliche Nahrung aufgenommen: Samen aller Art, Beeren und andere Früchte, Vogelfutter an Futterstellen sowie Essensreste in Abfällen.

Die Elster ist bei uns Standvogel. Im Winter leben Elstern in großen Schwärmen zusammen und treffen sich an geeigneten Schlafplätzen.

4.2 Verbreitung

Die Elster ist in Europa flächendeckend verbreitet. Für Europa wird ein Bestand von 19,3 bis 31,3 Mio. Brutpaaren angegeben (BirdLife International 2021).

In Deutschland ist die Elster mit 375.000 - 555.000 Brutpaaren vertreten. Laut DDA (2025) liegt der Bestand derzeit unter den Zahlen der Vorjahre.

Der Bestand der Art in Hessen wurde zuletzt auf 30.000 - 50.000 Reviere geschätzt (HGON 2010). Aufgrund des Bestandsrückgangs in den letzten Jahren wurde der Erhaltungszustand der Art in der aktuellen Roten Liste (HLNUG 2023) als ungünstig-unzureichend (gelb) eingestuft.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ ja ☐ nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein
s. Tabelle 5 in Kapitel 6.1
- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein
(Wenn JA – Verbotsauslösung)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein
Störungen entstehen befristet im Zuge von Rodungs- und Bauarbeiten vor allem durch Lärm, Bewegungen und Licht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erwartet.
- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

☐ ja ☒ nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmenvoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel
V 2	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu geeignet • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischen Stand • Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent • keine spiegelnden Fassadenflächen	Vögel
V 4	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) • die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.	Vögel Fledermäuse

Tabelle 5 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Im Bereich des Firmengeländes von Unilever in Heppenheim (Langnesestraße) ist der Bau einer weiteren Halle vorgesehen. Das zu betrachtende Baugrundstück liegt nördlich der vorhandenen Firmengebäude unter Einbeziehung eines Firmenstellplatzes im Osten und eines Gehölzes im Westen.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Vorhandene Biotoptypen sind

- artenarme Mähwiese
- Pflaster- und Rasengittersteinpflaster
- jüngeres Feldgehölz aus Bäumen und Büschen zwischen der Mähwiesenfläche und einem LKW-Parkplatz (von der Westerwaldstraße aus erschlossen)
- Gebüsche, Brombeerfluren
- Solitärbäume über Grasfluren ohne Baumhöhlen oder Fledermausquartiere.

Das Umfeld ist durch Firmengebäude geprägt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Planung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien und eine avifaunistische Kartierung.

Festgestellt wurden bei der Brutvogelkartierung mit Ausnahme der Elster, deren Erhaltungszustand in Hessen ungünstig/unzureichend ist, verbreitete Brutvögel der Gärten und Parkanlagen.

Innerhalb des Untersuchungsbereichs wurden keine Fledermausquartiere festgestellt.

Zum eventuellen Nachweis der Zauneidechse (Lacerta agilis) und/oder der Mauereidechse (Podarcis muralis) erfolgten vier Begehungen. Dabei erfolgte kein Nachweis.

Mit dem Bau von Firmengebäuden verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Habitaten von Gehölzbrütern
- Beseitigung von Habitaten von Höhlen- und Nischenbrütern (Meisen).

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierarten wurden nicht nachgewiesen (Eidechsen) bzw. sind nur jagend zu erwarten (Fledermäuse).

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HML 2024) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Mit der Elster wurde eine Vogelart mit einem in Hessen ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand als Brutvogel festgestellt. Für diese Art erfolgte eine Abfrage in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand eintritt.

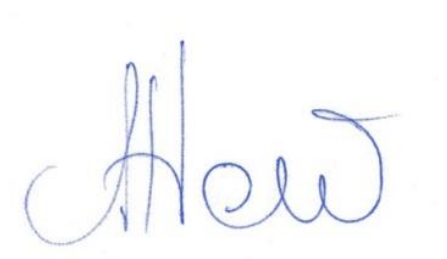
Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Hinweise:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in Fassaden zu integrieren (Fledermaus- tafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An die Gebäudefassaden und an Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen und Nischenbrüter angebracht werden.
- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.
- Zäune sollen einen Mindestabstand von 20 cm vom Boden haben, damit sie für Kleintiere durchgängig sind.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 20. Juni 2025



Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2 Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2021: Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K – Stand 2021.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten. Bonn. Internetansicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dachverband Deutscher Avifaunisten 2025: Informationssystem Vögel A – Z. Internetansicht.

Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Landwirtschaft und Umwelt, Energie, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat 2024: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom 31.12.2024. Wiesbaden.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessische Jagdverordnung (HJagdV) 2022: Verordnung zur Ausführung des Bundesjagdgesetzes und des Hessischen Jagdgesetzes vom 24. Oktober 2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) 2024: Streckenliste für das Jagdjahr 2023/2024, Land Hessen, September 2024.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Internetansicht.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.